

mit schwimmenden Enten, und daneben steht der deutsche Dorfbaum, die alte Linde; sie ist dem Bürger Erinnerung an eine Zeit, wo seine Stadt noch nicht war und wo die Waldvögel in den Zweigen fangen, auf denen jetzt nur die Sperlinge sitzen und im Winter die Krähen. Ländlich sind auch die Umfriedungen der Stadt, sogar bei Kirchhöfen oft Holzzäune. In dem neuen Stadtteil liegen zwischen den Häusern Gärten für Gemüse, Obst und die Lieblingsblumen der Frauen: Nelke, Laß, Rose und Lilie, dort stehen auch Sommerhäuser.

Der Morgen wird den Bürgern durch Geläut verkündet und die Glocken der zahlreichen Gotteshäuser tönen fast den ganzen Tag hindurch, bald mahnt die eine, bald die andere zum Gebet und Kirchgang. Ihr Ton ist dem Bürger herzlich lieb, er umflingt ihm das ganze Leben, wie er seinen Vorfahren getan; unten ändert sich unablässig der Menschen Treiben, von der Höhe ruft immer dieselbe Stimme, eifrig mahnend in hohem Klange, oder in tiefen langsamen Schwingungen das Ohr erschütternd. Wenn der Heimkehrende den Glockenklang seiner geliebten Stadt auf dem Felde hört, dann hält er still und betet. Darum ehrt der Deutsche seine Glocken wie lebende Wesen, er gab ihnen Frauennamen, den großen am liebsten die Namen Anna, Susanna, und er war geneigt, ihnen ein geheimnisvolles Leben anzudichten; denn sie läuten noch in versunkener Stadt, tief unter der Erde oder im Wasser, ja sie steigen dann zuweilen aus der Tiefe herauf bis an das Sonnenlicht.

19.

Verfall höfischer Tucht und Sitte.

(Bilder 2, I, 377—380.)

Noch bestand die Ritterwürde als persönliche Ehre mit einigen der alten Vorrechte: den goldenen Sporen, dem Prädikat „Herr“, der Pflicht, einen Knecht als Schwertträger zu halten und bei Feldzügen mit einer „Gleve“ oder einem „Spieß“, das heißt mit zwei bis drei berittenen Wappnern ins Feld zu ziehen. Aber diese Würde war ein Schmuck der Wohlhabenden und Ansehnlichen des Standes geworden, sie wurde von der großen Mehrzahl des Adels nicht mehr erworben, ja nicht einmal begehrt. Denn die wesentlichen Vorrechte des Schildamtes, das Turnierrecht und das wert-